

Kundmachung

über die

Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

**Das Wählerverzeichnis für die Landwirtschaftskammerwahlen am 25. Jänner
2026 liegt von 9. Dezember 2025 bis einschließlich 13. Dezember 2025**
Täglich, mindestens 2 Stunden

Dienstag,	9. Dezember 2025	von	12:00...	bis	19:00 Uhr
Mittwoch,	10. Dezember 2025	von	07:00...	bis	12:00 Uhr
Donnerstag,	11. Dezember 2025	von	07:00...	bis	12:00 Uhr
Freitag,	12. Dezember 2025	von	07:00...	bis	12:00 Uhr
Samstag,	13. Dezember 2025	von	08:00...	bis	10:00 Uhr

zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist im Gemeindeamt Stiwoll, 8113 Stiwoll 24 möglich.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede/jeder Kammerzugehörige unter Angabe des Namens und der Adresse innerhalb des Einsichtszeitraums wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt einen Berichtigungsantrag stellen.

Der Berichtigungsantrag muss beim Stadt-/Markt-/Gemeindeamt* noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (13. Dezember 2025) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrts, so ist der Grund hiefür anzugeben. Jeder Berichtigungsantrag, auch ein mangelhaft belegter, ist vom Gemeindeamt entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Kundmachung
angeschlagen am: 05.12.2025
abgenommen am:
!

Der Bürgermeister:

 